

## Liegen die Voraussetzungen für eine Versorgungssperre vor?

Die Voraussetzungen für eine Versorgungssperre sind im Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) sowie in der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGW) bzw Gasgrundversorgungsverordnung (GasGW), die inhaltlich nahezu identisch sind, geregelt

Gilt bei

**einer Privatwohnung** (Energieschulden aus einem Gewerbebetrieb können nicht übernommen werden -BGH, Urteil v 03.07 1991, VIII ZR 190/90-)

**Umzug in eine andere Wohnung.** Die Schulden aus dem Vertragsverhältnis der alten Wohnung die zur Sperre berechtigen, können übernommen werden

- 1 Der Rückstand beträgt mindestens 100 EUR  ja  nein  
(§ 19 Abs 2 Strom GW, vgl LSG BRB, Beschluss v 22.06 2006, L 25 B 459/06 AS ER)
- 2 Der fällige Anspruch wurde angemahnt  ja  nein  
(§ 19 Abs 2 Strom GW/Gas GW) Fälligkeit tritt frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung ein (§ 17 StromGW GasGW)
- 3 Die Liefersperre wurde (formlos) angedroht, evtl in Verbindung mit der Mahnung (§ 19 Abs 2 Satz 3 StromGW/GasGW).  ja  nein
- 4 Eine Nachfrist von vier Wochen ab Zugang der Sperrandrohung ist ungenutzt verstrichen (§ 19 Abs 2 StromGW/GasGW).  ja  nein
- 5 Nach Ablauf der vierwöchigen Nachfrist wurde der Beginn der Sperre  ja  nein nochmals mindestens drei Werktage im Voraus angekündigt (§ 19 Abs. 3 StromGW/GasGW)
- 6 Die Versorgung mit Energie ist für das Energieversorgungsunternehmen aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar (§ 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG) Sofern die Zahlung der laufenden Abschläge durch den Sozialleistungsträger sichergestellt ist, besteht keine wirtschaftliche Unzumutbarkeit  ja  nein

Die Liefersperre ist verhältnismaßig (§ 19 Abs. 2 StromGW/GasGW).  ja  nein  
Nicht verhältnismaßig ist eine Energiesperre z.B dann, wenn damit schwerwiegende Folgen verbunden sind, insbesondere für Kleinkinder, Kranke, behinderte oder alte Menschen (gesundheitliche Schäden, Vermögensschaden etc ).

- 8 Mildere vorrangige Mittel haben sich als erfolglos erwiesen oder scheinen nach pflichtgemäßer Prüfung von vornherein erfolglos zu sein (vgl. LSG NRW, Beschluss v 15.07 2005, L 1 B 7/05 SO ER) Mildere Mittel sind z.B. verkürzte Ableserzeiträume, Stellen einer Sicherheitsleistung, Einbau eines Münzzählers bzw eines Chipkartenzählers.  ja  nein

Wurde mindestens 1 x „nein“ angekreuzt, liegen die Voraussetzungen für eine Versorgungssperre nicht vor.

—> Die Übernahme der Energieschulden ist abzulehnen

Es wurden alle Punkte mit „ja“ angekreuzt

—> Weiter mit Formular „Abwendung einer Versorgungssperre“.

## Abwendung einer Versorgungssperre

Zur Abwendung bzw. Aufhebung einer Energieversorgungssperre bestehen seitens des Hilfesuchenden vorrangige Möglichkeiten

- |   | Besteht die Möglichkeit?      |                             |
|---|-------------------------------|-----------------------------|
| 1. Zahlung der Rückstände aus seinem ansonsten geschützten Vermögen nach § 12 Abs 2 Nr 1 SGB II.  | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja |
| 2. Abschluss einer Stundungs- bzw. Ratenzahlungsvereinbarung.<br>Es muss gewährleistet sein, dass außer der Tilgung der Schulden auch die laufenden Abschlagszahlungen sichergestellt sind (z B. durch direkte Zahlung aus dem Leistungsanspruch an den Energieversorger) Sofern die Zahlung der laufenden Abschläge durch den Sozialleistungsträger sichergestellt ist, besteht für das Energieversorgungsunternehmen keine wirtschaftliche Unzumutbarkeit                             | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja |
| 3. Hinweis auf Unverhältnismäßigkeit der Liefersperre (mit Darlegung von Gründen) Das Energieversorgungsunternehmen ist verpflichtet, unabhängig von den Darlegungen des Kunden die Verhältnismäßigkeit zu prüfen (vgl. Bundesratsdrucksache 306/06, S 39) Nicht verhältnismäßig ist eine Energiesperre z.B dann, wenn damit schwerwiegende Folgen verbunden sind, insbesondere für Kleinkinder, Kranke, behinderte oder alte Menschen (gesundheitliche Schäden, Vermögensschäden etc.) | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja |
| 4. Da die Energiesperre aufgrund ihrer Auswirkungen das letzte Mittel ist, müssen vom Energieversorger vorrangig mildere Mittel in Betracht gezogen werden (z B verkürzte Ablesenzeiträume, Stellen einer Sicherheitsleistung, Einbau eines Munzzählers bzw. eines Chipkartenzählers)   | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja |
| 5. Abschluss eines neuen Liefervertrags durch einen anderen zahlungsfähigen Haushaltsangehörigen  | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja |
| 6. Anbieterwechsel  | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja |
| 7. Beantragung einer einstweiligen Verfügung beim zuständigen Amtsgericht zur Wiederherstellung der Energieversorgung (vgl LSG NRW, Beschluss v 15 07 2005, L 1 B 7/05 SO ER, LSG BRB, Beschluss v 20.11 2007, L 20 B 1361/07 AS ER, Hans-Heiner Gotzen, Übernahme von Energiekostenrückständen nach § 34 SGB XII, ZfF 11/2007, 248)  | <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja |

Bestehen keine der oben genannten Abwehr- oder Selbsthilfemöglichkeiten und bestehen die Aufwendungen für Strom im Zusammenhang mit den Kosten für Unterkunft und Heizung, so ist unter den Voraussetzungen des § 22 Abs 8 die Übernahme von Energieschulden möglich